

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 30.

Freitag, den 15. April

1881.

Ostergriße.

Das schöne Fest der Ostern kehret wieder
Zu uns zurück aus Himmels lichter Fern.
Still lächelnd schwebt es auf die Erde nieder;
O, sei begrüßt! Wir sehen dich so gern!

Du kleidest ja in lieblich zarte Hülle
Was in des Winters Schleier lag erstarrt,
Und Zauber spendest du in reicher Fülle,
Bis Reiz an Reiz harmonisch sich gepaart.

Wie fühlt das Herz von Wonne sich durchglühen,
Erdönt der Ostergriß in unsrer Brust!
Laßt uns hinaus in Gottes Fluren ziehen,
Und schöpfen draußen neue Lebenslust.

Mit neuer Lust dann alle Pulse schlagen,
Und athmen wir des Lenzes frischen Duft,
Dann wäht der Geist sich himmelwärts getragen,
Wäht sich umweht von Paradieses Luft.

Ja, göttlich ist, o Osterfest, Dein Lächeln,
Beseelt es doch die schlummernde Natur!
Und himmlisch süß ist Deiner Lüfte Fächeln
Das Poesie haucht über jede Flur.

Und wie der Herr an diesem Tag erstanden,
Nach seines Todes leidensvollen Weh'n,
So mög auch unser Herz aus dunklen Landen
Sich aufwärts schwingen, zu des Himmels Höhn!

Bekanntmachung, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, zu Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für die sämtlichen öffentlichen Wege des hiesigen Verwaltungsbezirks folgende den Fahrverkehr betreffende Anordnungen zu erlassen bez. zu erneuern.

1., Während der Dunkelheit müssen alle auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke mit **brennenden Laternen** und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer hinterwärts am Kummer des Pferdes, bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne versehen sein.

Von dieser Verpflichtung sind nur ausgenommen Schlitten und Ackerfuhren, zu den letzteren sind jedoch die Düngereportfuhren aus den Städten nicht zu rechnen.

Bei Hundefuhrwerken ist die Laterne an der linken Seite des Wagens anzubringen.

Die Fuhrwerkseigentümer sowie die Stellvertreter derselben haben dafür zu sorgen, daß die Laternen gehörig in Stand gehalten und in Gebrauch genommen werden.

2., Bei dem Transporte von Langhölzern ist außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann zu verwenden, welcher das Hintertheil des Wagens oder Schlittens, bez. die mittels einer Kette oder eines Taues möglichst fest zusammen zu bindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten und während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

3., Die auf Wegen, welche nicht wenigstens in einem halbhauffsemäßigen Zustande hergestellt sind, verkehrenden Wagen dürfen mit höchstens 2500 Kilo = 50 Centnern beladen werden.

4., Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigentümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist am Kummer der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerkes in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe fest und dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt. Die Fuhrwerkseigentümer und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Fuhrwerke nicht ohne die gehörige Bezeichnung in Gebrauch genommen werden.

5., Sowohl dem entgegenkommenden als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts** auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Die Führer von Lastfuhrwerk haben jederzeit **rechts** zu fahren.

6., Zur Leitung einzelspannter Pferde sind, mit Ausnahme der Ackerfuhren, lediglich Kreuzzügel zu verwenden.

7., Unnütziges Peitschentualen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheitern von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

8., Der Fuhrwerksführer hat seine Zugthiere fortwährend zu leiten und zu beaufsichtigen, darf auch, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke sich nicht entfernen und während des Fahrens nicht schlafen oder auf der Deichsel oder einem an der Seite des Fuhrwerks hervorstehenden Brete sitzen.

9., Bei gefallenem Schnee ist das Fuhrwerk mit Geläute zu versehen.

Die Fuhrwerkseigentümer und deren Stellvertreter haben für gehörige Beobachtung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.

10., Das Aufsitzen von Personen auf mit Hunden bespannten Wagen oder Schlitten ist verboten.

11., Ebenso ist es verboten, daß Führer von Handwagen oder Handschlitten sich auf dieselben beim Bergabfahren setzen.

12., Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meissen, am 4. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Hoffe.

Nachdem vom 11. April d. J. ab bis auf Weiteres mit der interimistischen Besorgung der friedensrichterlichen Geschäfte in den Ortshauptmannschaften Altanneberg nebst Rittergut und Neutanneberg, der Königl. Friedensrichter für Rothschönberg Herr Rittergutspächter Emil Horst in Rothschönberg beauftragt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilsdruff, den 11. April 1881.

Das Königl. Amtsgericht.

Dr. Gangloff.